

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen

Bundesamt für Veterinärwesen
Frau Danielle Düby
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

per E-Mail: danielle.dueby@bvet.admin.ch

Nidau, 24. September 2012

Verordnung über die Deklaration von Pelzen und Pelzprodukten

Sehr geehrte Frau Düby

Der DBT dankt für die Möglichkeit, zu obiger Angelegenheit angehört zu werden und macht hiermit Gebrauch davon. Die neuen Bestimmungen zur Pelzdeklaration begrüssen wir weitgehend. Sie sind verständlich und werden den Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit geben, ihr Konsumverhalten nach ihren Moral- und Wertvorstellungen auszurichten.

Sinn und Zweck der Deklaration sind erfüllt, wenn diese verständlich die vom Konsumenten benötigten und erwarteten Informationen zur Ware liefert, so dass er frei und bewusst entscheiden kann, welche Tierhaltung er mit seinem Warenkauf unterstützen will.

Aus der Sicht des DBT sind folgende Änderungen der Verordnung erwünscht:

Art. 2 Buchstabe c (Begriffe), Ziffer 4

Hauskaninchenfelle müssen unbedingt auch deklariert werden. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, dass Kaninchenfelle ohne Deklaration verkauft werden sollen. Kaninchen werden in riesigen Mengen und teilweise unter extrem tierquälerischen Methoden produziert, transportiert, gehalten und getötet. Den Konsumenten ausgerechnet bei Kaninchen die Deklaration vorzubehalten, ist ungerecht und verantwortungslos. Deshalb fordern wir die Streichung von Ziffer 4 bei Buchstabe c von Art. 2, damit auch die Felle von Hauskaninchen unter die Deklarationspflicht fallen.

Art. 5 Abs. 3 (Deklaration der Gewinnungsart des Fells)

Wer die Gewinnungsart eines Fells nicht angeben kann, muss mindestens alle möglichen und wesentlichen Gewinnungsarten namentlich aufzählen, da er ansonsten gegenüber jenen bevorteilt ist, die diese deklarieren und dabei eine "unschöne" Gewinnungsart angeben. In der Formulierung von Art. 5 Abs. 3 fehlt jedoch die wichtigste und grausamste Gewinnungsart, nämlich die Käfighaltung. Deshalb fordern wir, dass auch diese Haltungsform in Absatz 3 namentlich aufgeführt wird.

Absatz 3 neu: Ist eine Angabe nach Absatz 2 nicht möglich, so ist Folgendes anzugeben: "Kann aus Fallenjagd oder Jagd ohne Fallen oder aus jeder möglichen Haltungsart, insbesondere auch aus Käfighaltung, stammen".

Art. 10 Abs. 4 (Durchführung der Kontrolle)

Für den DBT ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Artikel als Kann-Bestimmung ausgestaltet ist. Wenn eine Deklaration gegen Bestimmungen der Verordnung verstösst und das BVET davon Kenntnis hat, soll das BVET die Berichtigung der Deklaration verlangen. Darum ersuchen wir um folgende Formulierung: "Das BVET verfügt die Berichtigung der Deklaration."

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge danken wir Ihnen herzlich.

Freundliche Grüsse

Dachverband Berner Tierschutzorganisationen DBT



Alexandra Spring
MLaw, Präsidentin



Denise Baerfuss
Rechtsanwältin